

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Arbeitsgruppe C I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung

Roman Nédélec

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Per E-Mail: ronan.nedelec@bmu.bund.de

ci2@bmu.bund.de

25.07.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die
Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

vom 11.07.2023

Sehr geehrter Herr Nédélec,
sehr geehrter Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Stellung zu nehmen und teilen Ihre Anmerkungen und Korrekturbedarfe nachfolgend mit.

Der Entwurf geht in einigen Punkten über die BVT-Schlussfolgerungen hinaus, lässt bestimmte Ausnahmemöglichkeiten weg und setzt auch BVT um, die nicht streng der EU-rechtlich vorgegebenen 4-Jahres-Frist zur Einhaltung neuer Vorgaben unterliegen. Zugleich erscheint diese Novelle erst kurz vor Ablauf dieser Frist am 02.12.2023.

Die Verbände fordern deshalb:

- Insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit der Novelle vor Ablauf der 4-Jahres-Umsetzungsfrist der BVT-Schlussfolgerungen für die Betreiber bestehender Anlagen müssen die BVT-Schlussfolgerungen 1:1 umgesetzt werden, also ohne zusätzliche Verschärfungen.
- Bei den nach 4 Jahren verbindlich umzusetzenden BVT sind die vorhandenen Flexibilitäten zugunsten der Betreiber auszunutzen. Die Emissionsgrenzwerte sind deshalb an den oberen Grenzen der Emissionsbandbreiten nach BVT zu orientieren.
- Gehen Neuregelungen über die 1:1-Umsetzung der nach 4 Jahren zwingend erforderlichen BVT hinaus, dann werden ausreichende Übergangsfristen für bestehende Anlagen erforderlich und sollte das Inkrafttreten in diesen Fällen grundsätzlich nicht vor dem 01.01.2026 liegen, für die Radioaktivitätserkennung jedenfalls nicht vor dem 01.01.2025.

- Nicht zwingend sofort erforderliche Umsetzungen, deren zukünftige Ausgestaltung im EU-Recht noch umstritten ist (Umweltmanagementsystem, Energieeffizienzvorgaben), sollten am besten erst nach der finalen Einigung der EU-Institutionen über die laufende Novelle der Industrieemissionen-Richtlinie erfolgen, die für das 1. Halbjahr 2024 erwartet wird, da andernfalls erneut Änderungen an diesen Passagen der 17. BImSchV notwendig werden könnten. Das Inkrafttreten sollte jedenfalls nicht vor dem 01.01.2026 erfolgen.
- Mit den BVT-Schlussfolgerungen vereinbarte oder dort sogar vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten sind zu erhalten bzw. ebenfalls einzuführen.
- Berücksichtigung der Vorgaben des KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP - vom 24.11.2021, in dem u.a. aufgeführt wird:
 - Gesetzesentwürfen der Bundesregierung wird künftig eine Synopse beigelegt, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Wir wollen Gesetze verständlicher machen.
 - BVT-Schlussfolgerungen setzen wir fristgerecht und nachhaltig um.
 - Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt.

Zu den Detailregelungen:

**Zu Artikel 1, Nummer 3 Buchst. c)
(zu § 2 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

„in Abs. 5 Satz 2 ...“ und nicht „in Absatz 5 Satz 1...“

Begründung:

redaktionelle Anpassung:

**Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h)
(zu § 2 Abs. 23 neu der Verordnung)
Zu § 9 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung g. F.
Zu Artikel 1 Nummer 27
(zu Anlage 7 neu der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

An allen Stellen ist in der Formulierung „unterer Heizwert“ oder „untere Heizwerte“ das Wort „unterer“ bzw. „untere“ zu streichen.

Begründung:

Die Begriffe „unterer“ und „oberer“ Heizwert werden im Regelwerk nicht weiter verwendet. Es heißt vielmehr jetzt „Heizwert“ bzw. „Brennwert“.

**Zu Artikel 1, Nummer 4 Buchst. a)
(zu § 3 Abs. 1 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Der Begriff „wiederkehrend“ ist zu präzisieren.

Begründung:

Der Begriff „wiederkehrend“ wird in der Verordnung an 2 weiteren Stellen verwendet, richtigerweise jeweils mit einer Präzisierung (halbjährlich). Ohne derartige Präzisierung erfüllt der Begriff nicht das Erfordernis der Bestimmtheit rechtlicher Bestimmungen.

**Zu Artikel 1, Nummer 4 Buchst. b)
(zu § 3 Abs. 3 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

„... Entnahme von repräsentativen Proben und Kontrolle der entnommenen Proben, um zu überprüfen, ob die Abfälle den Angaben nach Absatz 2 entsprechen und den zuständigen Behörden die Feststellung der Art der behandelten Abfälle zu ermöglichen; die Proben sind vor dem Abladen zu entnehmen, **sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.**“

Begründung:

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist zurückzunehmen:

In der täglichen Anlagenpraxis gibt es Situationen, in denen eine Prüfung der Eingangsmaterialien auch aus Arbeitsschutzgründen nicht geboten ist, so müssen z.B. Krankenhausabfälle auch laut BVT 11 von der Beprobung ausgenommen werden. Weiterhin ist eine repräsentative Probenahme für Feststoffabfälle praktisch unmöglich (Anmerkung: ITAD hat zu diesem Thema eine Studie beauftragt). Der Passus „sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.“ wird dieser Praxis gerecht und entspricht den BVT-Schlussfolgerungen (praxistaugliche Umsetzung).

**Zu Artikel 1, Nummer 4 Buchst. b)
(zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

"Die Verträglichkeit von flüssigen oder gasförmigen gefährlichen Abfällen ist vor dem Mischen oder Vermengen mit anderen **flüssigen bzw. gasförmigen** Abfällen und mit Wasser zu überprüfen.“

Begründung:

Die aktuelle Formulierung kann dazu führen, dass die Entsorgung beispielsweise von Deponiesickerwasser (i.d.R. ein gefährlicher Abfall), welches in den Abfallbunker aufgegeben wird, unendliche "Analyse-Szenarien" für die Reaktion von Deponiesickerwasser mit allen unterschiedlichen Feststoff-Fractionen des Abfalls im Bunker verursacht.

**Zu Artikel 1, Nummer 5 Buchst. a) Doppelbuchst. bb),
Zu Artikel 1, Nummer 27
(zu § 4 Abs. 1 und Anlage 6 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

§ 4 Abs. 1 Satz 3 (neu) und Anlage 6 (neu) sind zu löschen.

Begründung:

Alle BVT, die nicht streng der 4-Jahres-Frist zur Umsetzung durch die Betreiber bestehender Anlagen unterliegen, sollten erst nach der laufenden Novelle der Industrieemissionen-Richtlinie erlassen werden. Zumindest aber müssen sie für bestehende Anlagen mit einer ausreichenden Übergangsfrist eingeführt werden. Dies trifft insbesondere auch auf die Anforderung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems zu.

Einerseits erscheint die Novelle erst kurz vor Ablauf der 4-Jahres-Frist. Für die Umsetzung benötigen die Betreiber aber die konkrete Fassung der nationalen Regelungen. In der Kürze der verbliebenen Zeit bis zum Ablauf der Frist wird die Umsetzung in vielen Fällen nicht mehr möglich sein. Andererseits könnte die Novelle des EU-Rechts nach kurzer Zeit erneut Änderungen erforderlich machen.

Alternativ bitten wir um Aufnahme des Vorschlages zu Artikel 4 neu Absatz 2, welcher eine Übergangsregelung zum Umweltmanagementsystem bis zum Inkrafttreten der novellierten IED vorsieht.

**Zu Artikel 1, Nummer 5 Buchst. a) Doppelbuchst. bb)
(zu § 4 Abs. 1 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

§ 4 Abs. 1 Satz 5 (neu) ist zu fassen:

„... um das An- und Abfahren auf das technisch, **wirtschaftlich und organisatorisch** notwendige Mindestmaß zu begrenzen.“

Begründung:

1:1-Umsetzung von BVT 16. BVT 16 lautet auf Deutsch „um ein häufiges An- und Abfahren möglichst zu beschränken“, auf Englisch „to limit as far as practicable“. Das „technisch notwendige Mindestmaß“ würde deutlich über die BVT-Anforderungen hinausgehen. Wenn das notwendige Mindestmaß das Ziel sein soll, müssen neben technischen auch wirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchst. a) Doppelbuchst. cc)
(zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag 1:

Zumindest in der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 (neu) ist klarzustellen, dass nicht zwingend der Betreiber selbst Probenahme, Nachweis und Dokumentation anhand der Schlacke und Rostasche durchführen muss, sondern dass Probenahme, Nachweis und Dokumentation auch durch beauftragte Schlackeaufbereiter extern erfolgen dürfen.

Begründung:

Viele Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen lassen die Schlacke extern aufbereiten. Die Probenahme und Untersuchung der Schlacke durch die externen Dienstleister ist etabliert und erfolgt auf dem ggf. ebenfalls externen Gelände der Schlackeaufbereitung bzw. -behandlung. Der Schutz der Umwelt ist bei diesem Vorgehen gesichert und die Probenahme und Untersuchung unmittelbar durch den Betreiber der Abfallverbrennungsanlage oder gar auf dem Gelände der Abfallverbrennungsanlage nicht erforderlich.

Regelungsvorschlag 2:

Die „hierfür geltenden internationalen oder nationalen Normen“ müssen in der Verordnung konkret benannt werden.

Begründung:

Ohne derartige Präzisierung erfüllt die Anforderung nicht das Erfordernis der Bestimmtheit rechtlicher Bestimmungen.

Regelungsvorschlag 3:

Als zusätzlicher Satz 3 ist zu ergänzen:

„Elementarer Kohlenstoff (z. B. bestimmt nach DIN 19539) kann vom Messergebnis abgezogen werden.“

Begründung:

1:1-Umsetzung von BVT 7, wörtliche Übernahme der dortigen Fußnote 2.

**Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Dreifachbuchst. ddd)
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Als zusätzlicher Satz ist zu ergänzen:

„Der Emissionsgrenzwert beträgt 180 mg/Nm³, sofern SCR nicht anwendbar ist.“

Begründung:

1:1-Umsetzung von BVT 29, wörtliche Übernahme der dortigen Fußnote 2. Diese Ausnahme ist insbesondere für kleine Anlagen bis 50 MW erforderlich, deren Ausnahmereglung in Absatz 2 geltende Fassung gestrichen werden soll. In kleinen Anlagen ist eine SCR oft nicht wirtschaftlich betreibbar.

**Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Dreifachbuchst. eee)
(zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Die Angabe „0,01“ ist durch „0,02“ zu ersetzen.

Begründung:

1:1-Umsetzung. Laut BVT 31 Tabelle 8 sind 0,01 mg/m³ die obere Grenze des BAT-AEW für Hg bei Langzeit-Probenahmen. Für Tagesmittelwerte und Mittelwerte über den Zeitraum der Probenahme sind es 0,02 mg/m³, sowohl für neue als auch bestehende Anlagen. Außerdem bieten derzeit Messgeräte bei niedrigen Grenzwerten zunehmend die Schwierigkeit die Validität einzuhalten.

**Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchst. b)
(zu § 8 Abs. 2 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

§ 8 Abs. 2 ist durch folgende Nr. 3. zu ergänzen:

„3. Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g ein Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, von 0,04 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.“

Begründung:

1:1-Umsetzung der oberen Grenze des in BVT 31 angegebenen Intervalls. Laut BVT 31 unter Tabelle 8 ist als Anhaltspunkt für bestehende Anlagen das Intervall < 0,015 – 0,04 mg/Nm³ zu nehmen.

**Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c)
(zu § 8 Abs. 4 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

„Die Emissionen an Distickstoffoxid (Lachgas) im Abgas sind bei Wirbelschichtfeuerungen oder bei Abfallverbrennungsanlagen, die eine selektive nichtkatalytische Reduktion mit Harnstoff verwenden, nach dem Stand der Technik **gemäß erster Tabelle in BVT 29** zu mindern.“

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung

**Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchst. a)
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Die Änderung wird abgelehnt, Artikel 1 Nummer 8 Buchst. a) ist zu streichen.

Begründung:

1:1-Umsetzung. Laut BVT 31 sind 0,01 mg/m³ die Obergrenze des BAT-AEW für Hg bei Langzeitprobenahme sowohl für bestehende als auch für neue Anlagen; Jahresmittelwerte sind dort nicht vorgesehen. Laut Begründung zur Verordnung wird hier der JMW an die 13. BImSchV angeglichen. Das trifft nicht zu. Laut § 5 Abs. 2 der 13. BImSchV ist der Emissionsgrenzwert für den JMW dort 0,01 mg/m³. Bei einer Absenkung auf 0,005 mg/m³ würde zudem die Ausnahmeregelung nach § 16 Abs. 7 Satz 3 (neu) ins Leere laufen, da 20 % (= 0,001 mg/m³) an der Nachweisgrenze liegen.

**Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchst. c)
(zu § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung)
zu Artikel 1 Nummer 27
(zu Anlage 7 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag 1:

§ Die Einfügung von § 13 Abs. 2 und 3 sowie von Anlage 7 ist zu streichen.

Wenn, dann sollte nur der § 13 Abs. 2 zum jetzigen Zeitpunkt eingefügt werden.

Wenn aber doch auch Absatz 3 und Anlage 7 eingefügt werden, dann sollten die Werte nach Anlage 7 für bestehende Anlagen Richtwerte sein, keine verbindlichen Vorgaben. Die Anforderungen sollten jedenfalls frühestens zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Begründung:

Alle BVT, die nicht streng der 4-Jahres-Frist zur Umsetzung durch die Betreiber bestehender Anlagen unterliegen, sollten erst nach der laufenden Novelle der Industrieemissionen-Richtlinie erlassen werden. Zumindest aber müssen sie für bestehende Anlagen mit einer ausreichenden Übergangsfrist eingeführt werden. Dies trifft insbesondere auch auf die Anforderungen zur Bestimmung von Energieeffizienzwerten zu.

Einerseits erscheint die Novelle erst kurz vor Ablauf der 4-Jahres-Frist. Für die Umsetzung benötigen die Betreiber aber die konkrete Fassung der nationalen Regelungen. In der Kürze der verbliebenen Zeit bis zum Ablauf der Frist wird die Umsetzung in vielen Fällen nicht mehr möglich sein. Andererseits könnte die Novelle des EU-Rechts nach kurzer Zeit erneut Änderungen erforderlich machen.

1:1-Umsetzung. Weder in BVT 2 noch in BVT 19 werden Grenzwerte oder Sollwerte der Energieeffizienz angegeben. Die Einführung konkreter, noch dazu verbindlicher Werte geht also weit über BVT hinaus.

Regelungsvorschlag 2:

Im § 13 sollten zumindest Beispiele für förmlich ausreichende Nachweise aufgenommen werden, insbes. wenn die erforderlichen Werte z. B. im Rahmen eines UMS oder EMS bestimmt oder auch in anderem Rahmen bereits berichtet werden.

Begründung:

Reduzierung des Aufwandes für Betreiber und Behörden.

Regelungsvorschlag 3:

Wenn Abs. 3 eingefügt wird, sind die Worte „bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder durch die Abgaszusammensetzung“ zu löschen.

Begründung:

1:1-Umsetzung. Diese Ausnahmemöglichkeit bezieht sich in BVT 19 auf den Einsatz eines Abhitzekeessels überhaupt, unabhängig von der Art der Anlagen und Abfälle.

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchst. c) (zu § 16 Abs. 7 und 8 der Verordnung)

Regelungsvorschlag:

Die Absätze 7 und 8 (neu) sollten getauscht werden.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Andernfalls würde Abs. 8 die Möglichkeit der Einzelmessungen nach Abs. 7 wieder aufheben.

Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchst. c) (zu § 18 Abs. 3 der Verordnung)

Regelungsvorschlag 1:

Ergänzung: „Sollten die Distickstoffmonoxid Emissionen über einen Zeitraum von drei Jahren stabil sein, kann auf Antrag des Betreibers auf eine Dreijahresmessung umgestellt werden.“

Begründung:

Es wäre angemessen, Erleichterungen wie bei der Messung von Quecksilber zu ermöglichen.

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Messung von Distickstoffmonoxid nur jährlich durchführen zu lassen.“ dient lediglich dem Zweck der zukünftigen Datenerfassung für die Überarbeitung des WI BREF und somit die Anpassung an neue Erkenntnisse aus der Praxis. Es sind somit im den BVT-Schlussfolgerungen Messangaben ohne Emissionsbandbreiten vorgesehen, welche angemessen umgesetzt werden sollten, so schreiben die BVT-Anforderungen hierzu keine Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten bzgl. der Messintervalle vor, vielmehr sollten angemessene Überwachungsauflagen von den EU-Staaten vorgegeben werden (siehe Art.14 und 16 der IED).

Regelungsvorschlag 2:

Im § 18 Abs. 3 Satz 8 (neu) ist die Pflicht zur einmaligen Messung von PBDD/F einzuschränken auf Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, und Anlagen, die nach BVT 31 d Brom zur Reduzierung gefasster Quecksilberemissionen in die Luft in den Feuerraum geben.

Begründung:

1:1-Umsetzung. BVT 4 Fußnote 6 erfordert diese Messung eben gerade nicht von allen Abfallverbrennungsanlagen.

**Zu Artikel 1 Nummer 19
(zu § 24 Abs. 3 (neu) der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Satz 2 ist zu löschen.

Begründung:

Angelegenheiten der Einwendungsbefugnisse sind anderweitig zu regeln.

**Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchst. a)
(zu § 28 Abs. 1 neu der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Alle BVT, die nicht streng der 4-Jahres-Frist zur Umsetzung durch die Betreiber bestehender Anlagen unterliegen, sollten erst nach der laufenden Novelle der Industrieemissionen-Richtlinie erlassen werden. Zumindest aber müssen sie für bestehende Anlagen mit einer ausreichenden Übergangsfrist eingeführt werden. Das Inkrafttreten sollte nicht vor dem 01.01.2026 erfolgen. Das betrifft insbesondere die Einführung eines UMS, die Installation einer Radioaktivitätserkennung und die Einführung von Energieeffizienzwerten.

Begründung:

Einerseits erscheint die Novelle erst kurz vor Ablauf der 4-Jahres-Frist. Für die Umsetzung benötigen die Betreiber aber die konkrete Fassung der nationalen Regelungen. In der Kürze der verbliebenen Zeit bis zum Ablauf der Frist wird die Umsetzung in vielen Fällen nicht mehr möglich sein. Andererseits könnte die Novelle des EU-Rechts nach kurzer Zeit erneut Änderungen erforderlich machen.

**Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchst. a) und c)
(zu § 28 Abs. 1 neu und Abs. 7 g. F. der Verordnung)**

Regelungsvorschlag:

Die Einfügung der Sätze 3 und 4 im neuen § 28 Abs. 1 sowie die Streichung von § 28 Abs. 7 geltende Fassung werden abgelehnt und sind aus dem Entwurf zu streichen.

Begründung:

IE-Richtlinie und BVT-Merkblatt sehen keine Jahresmittelwerte vor. JMW für neue Anlagen sind also an sich schon eine deutlich schärfere Anforderung als das EU-Recht. Zumindest für bestehende Anlagen muss die Ausnahme vom NOx-JMW erhalten bleiben. Und wenn hier eine Übergangsfrist gesetzt wird, dann sind 2 Jahre viel zu wenig für Bau und Inbetriebnahme ggf. notwendiger neuer Rauchgasreinigungstechnologien.

**Zu Artikel 1 Nummer 27
(zu Anlage 6 der Verordnung)**

Regelungsvorschlag 1:

Wenn Anforderungen an ein UMS jetzt aufgenommen werden, ist in Anlage 6 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) das Wort „insbesondere“ durch „zum Beispiel“ zu ersetzen.

Begründung:

1:1-Umsetzung: Die Abschottung des Gewebefilters ist in BVT 18 nur als Beispiel angegeben, nicht durch das Wort „insbesondere“. Die vorliegende Wortwahl wäre eine Verschärfung gegenüber den BVT zugunsten eines Gewebefilters.

Regelungsvorschlag 2:

Wenn Anforderungen an ein UMS jetzt aufgenommen werden, sollte der Anlage 6 eine neue Ziffer 3 angefügt werden, in der Beispiele für Systeme aufgeführt werden, die als „vergleichbare UMS“ anerkannt sind, welche die Merkmale nach Ziffer 2 aufweisen. Infrage kommt hier insbesondere ISO 14001.

Begründung:

Reduzierung des Aufwandes für Betreiber und Behörden.

Regelungsvorschlag 3:

Wenn Anforderungen an ein UMS jetzt aufgenommen werden, sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen erfüllt sind, wenn die Anlage in ein UMS in größerem Umfang, zum Beispiel eines Industriestandortes, einbezogen ist, welches die Merkmale nach Ziffer 2 aufweist.

Begründung:

In der Begründung zur Verordnung steht: „Die Einführung eines auf die einzelne Anlage bezogenen Umweltmanagementsystems ist nicht zwingend. Der Betreiber kann auch ein mehrere Anlagen umfassendes Umweltmanagementsystem einführen, sofern die Anlage Teil des Umweltmanagementsystems ist und das Umweltmanagementsystem in Bezug auf die Anlage den vorgegebenen Anforderungen entspricht.“ Dies ergibt sich aus dem Verordnungstext selber nicht, ist aber sinnvoll, und muss daher entsprechend formuliert werden.

Die Festschreibung eines anlagenscharfen UMS führt zu einer Erhöhung der internen und externen Berichtspflichten, ohne dabei eine Verbesserung der Umweltleistung zu erreichen. Anlagen sind teilweise im Verbund integriert, weswegen ein standortbezogenes Umweltmanagementsystem die Gesamtheit besser erfassen kann als die Einführung getrennter UMS für die einzelnen Anlagen (eines Standortes). Die Festschreibung eines anlagenscharfen UMS führt dann zu einer Erhöhung der internen und externen Berichtspflichten, ohne dabei eine Verbesserung der Umweltleistung zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (zu Anlage 7 der Verordnung)

Regelungsvorschlag 1:

Bei Kondensationsturbinen (Fußnote 2) sollten Entnahmekondensationsturbinen einzeln mit einem separaten Wert ausgewiesen werden.

Begründung:

Werden keine separaten Werte für Entnahmekondensationsturbinen ausgewiesen, müsste man den elektrischen Gesamtwirkungsgrad sehr aufwendig thermodynamisch berechnen

Regelungsvorschlag 2:

„Qi: Wärmeleistung (als Dampf, ~~oder~~ Heißwasser **oder als Energie zur Wasserverdampfung bei abwasserfreiem Anlagenbetrieb**), die intern genutzt wird (z.B. zur Abgasaufheizung, **im Sprühtrockner, für die CO₂-Abscheidung oder für sonstige Anlagen zur (Schad-) Stoffabscheidung**), in MW“.

Begründung:

Bei Qi muss auch die Verdampfungswärme von Wasser berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Anlage abwasserfrei betrieben werden muss. Diese relevanten Wassermengen führen dazu, dass durch hohe Austrittstemperaturen der Rauchgase aus dem Kessel die Bruttoenergieeffizienz deutlich ungünstig beeinflusst würde.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Regelungsvorschlag:

„Diese Verordnung tritt vorbehaltlich ~~des Absatzes 2~~ **der Absätze 2 bis 4** am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten für bestehende Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen die § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 und 3 erst ab dem [„1. Tag nach vollständiger Umsetzung der IED“].

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für bestehende Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen die Regelungen aus § 3 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 5 und § 20a Absatz 1 erst ab dem 1. Juni 2025.“

Begründung:

Da die IED sich gerade im Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene befindet und diese Regelungen noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen (u.a. auch hier in der 17. BImSchV) sollten keine „Zwischenschritte“ erfolgen.

Bei den in Abs. 4 genannten Regelungen bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren vorab bereits recht herzlichen Dank.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Martin J. Gehring

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz

Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Telefon: +49 30 58580-162

E-Mail: gehring@vku.de

Sandra Giern

Geschäftsführerin Technik des BDE

Telefon: +49 30 590 03 35-40

E-Mail: giern@bde.de

Martin Treder

Geschäftsstellenleiter der ITAD

Telefon: +49 211 9367609-5

E-Mail: treder@itad.de